

Die Gewährleistung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug in den Strafvollzugseinrichtungen und die Erziehung der Strafgefangenen erfordert von allen Strafvollzugsangehörigen in erster Linie eine hohe Wachsamkeit und Einsatzbereitschaft und damit die Verhinderung aller diesen Gesamtprozeß beeinträchtigenden Störfaktoren.

Den Grundsätzen der sozialistischen Pädagogik und denen der Anwendung der Strafen mit Freiheitsentzug entsprechend (vgl. dazu § 39 Abs. 5 StGB), bestimmt **Absatz 3** prinzipiell sowohl die Möglichkeit und Notwendigkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Tätigkeit des sozialistischen Strafvollzuges als auch die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit, die in den §§ 32 und 48 des Gesetzes noch präzisiert werden. Dabei liegt der Grundgedanke darin, den Strafgefangenen Gelegenheit zu geben, sich bereits während der Dauer des Strafvollzuges zu bewähren und wiedergutzumachen.

Es sind deshalb in diesem Zusammenhang drei Aspekte in der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges besonders zu beachten:

- die Dialektik von Zwang und Überzeugung;
- die Interessenübereinstimmung zwischen Individuum und Gesellschaft;
- die Einheit von Strafe und Erziehung.

Bei der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug tritt die **Dialektik von Zwang und Überzeugung** besonders hervor, sie spiegelt sich in vielfältiger Weise wider. Die Aufgabe des Zwanges in diesem Zusammenhang besteht im wesentlichen einerseits in der Gewährleistung der äußeren Ordnung und Sicherheit und damit in der Realisierung des Freiheitsentzuges und andererseits darin, über diese Ordnung dazu beizutragen, daß die verbindlich vorgeschriebenen Normen des Zusammenlebens von den Strafgefangenen als selbstverständlich aufgenommen, eingehalten und damit zur Gewohnheit werden. Der staatliche Zwang und die Anwendung von Zwangsformen im Strafvollzug regeln also das äußere Verhalten der Strafgefangenen. Sie müssen aber von der Aufgabenstellung her dazu führen, daß die Strafgefangenen — als später wiederum in der sozialistischen Menschengemeinschaft unmittelbar tätige Menschen — aus innerer Überzeugung, aus innerem Verantwortungsgefühl heraus handeln.

Prinzipiell gilt auch unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges der Gedanke der **Interessenübereinstimmung zwischen Individuum und Gesellschaft**, wie er in der sozialistischen Gesellschaft allgegenwärtig ist und immer vollkommener verwirklicht wird. Doch gerade hier gibt es im Strafvollzug in zweierlei Hinsicht Widersprüche zu beachten. Sie drücken sich einerseits bereits durch das Begehen einer strafbaren Handlung durch den Rechtsbrecher selbst aus, andererseits zeigen sie sich darin, daß die zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten unter den Bedingungen einer zwangsweisen Erziehung im Strafvollzug zu verantwortungsbewußtem Verhalten und Handeln erzogen werden müssen. Bei der Durchführung der Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvollzug geht es deshalb vor allem auch darum, diese spezifischen Widersprüche durch ein qualifiziertes Einwirken auf die Strafgefangenen zu mindern, die persönlichen Interessen der Straf-